

2759

Klage einer Gemeinde gegen das Land Burgenland wegen Rückbehaltung von Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Abgaben zur Aufrechnung von Fürsorgekosten.

Erk. vom 9. Dezember 1954, A 4/54.

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Tatbestand:

Das Amt der burgenländischen Landesregierung erließ am 7. April 1953, betreffend eine Maria A., geboren am 22. März 1896, an die Bezirkshauptmannschaft (Fürsorgeamt) Neusiedl am See, folgenden Erlaß:

„In der Fürsorgeangelegenheit der Obgenannten wird unter Rückschluß des do. Bezugsaktes nachstehendes eröffnet:

Auf Grund der neuerlich durchgeführten Erhebungen konnte festgestellt werden, daß Maria A., derzeit im Bezirkssaltersheim in Hainburg an der Donau, von Geburt an bis 12. Feber 1945 in Bruck an der Leitha ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Am 12. Feber 1945 hat sich die Genannte nach Winden am See abgemeldet, wo sie sich mit Ausnahme der durch die Kriegsergebnisse bedingten Evakuierung bis 1. Juli 1946 aufgehalten haben soll. Vom 26. Juli 1946 bis 22. November 1946 war Maria A. in Bruck an der Leitha gemeldet. In der Zeit vom 26. Juli bis 13. November 1946 war die Genannte bei einem Gendarmeriebeamten W. in Bruck an der Leitha, Kirchengasse Nr. 22, als Hausgehilfin tätig und während dieser Zeit auch krankenversichert. Am 22. November 1946 hat sich Maria A. polizeilich nach Winden am See abgemeldet, woraus eindeutig hervorgeht, daß sie die Absicht hatte, den Aufenthalt in Bruck an der Leitha aufzugeben. Am 27. November 1946 wurde die Genannte von Winden am See aus in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt aufgenommen. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus hat sich die Genannte auf Grund der Aufzeichnungen im Fremdenbuch der Gemeinde Winden am See am 12. Feber 1947 im Gemeindeamt Winden am See polizeilich angemeldet und hat dem gleichen Buch zufolge am 25. Oktober 1947 Winden am See wieder verlassen und ist als nächster Aufenthaltsort Laa an der Thaya vorgemerkt. Vom 28. Oktober 1947 bis 23. Juli 1950 befand sich Maria A. im Bezirkssaltersheim Laa an der Thaya und steht seit 24. Juli 1950 im Bezirkssaltersheim Hainburg an der Donau in Pflege.

Bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, u. zw. am 27. November 1946, dem Aufnahmetag der Genannten in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt, hatte diese sohin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Winden am See, folglich ist gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht die ./. endgültig zur Fürsorge verpflichtet. Auf Grund dieser Tatsachen ist daher die ./. unumgänglich verbunden, sämtliche von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fürsorgeamt, für die Genannte geleisteten Kosten diesem Amte zu ersetzen.

Es ergeht daher der Auftrag, diese Angelegenheit unverzüglich einer Erledigung zuzuführen.“

Unter einem wurde der Gemeinde Winden am See dieser Erlaß zur Kenntnis gebracht.

Im Auftrage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde der klagenden Partei durch die Bezirkskassette der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bisher ein Betrag von S 9441.80 von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundes-, bzw. Landesabgaben einbehalten.

Vorstellungen der Gemeinde Winden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung blieben erfolglos.

Die Gemeinde Winden begehrt nun mit ihrer auf Art. 137 B.-VG. gestützten Klage von der beklagten Partei die Zahlung des Betrages von S 9441.80 samt 4% Zinsen vom Klagestage (3. August 1954).

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst zu prüfen, ob die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Klageführung im Sinne des Art. 137 B.-VG. gegeben sind. Daß die klagende Gemeinde einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, steht außer Zweifel. Dieser Anspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur, weil der geforderte Betrag einen Teil der Finanzzuweisung darstellt, die der klagende Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des F.-VG. 1948 zuerkannt wurde und nun von der beklagten Partei — nach Ansicht der Klägerin zu Unrecht — zurückbehalten wird. Es kommt deshalb eine Austragung des Streites vor den ordentlichen Gerichten nicht in Betracht. Zugleich aber ergibt sich aus der geschilderten Natur des Anspruches, daß über ihn auch nicht mit Bescheid einer Verwaltungsbehörde abgesprochen werden kann, weil keine gesetzliche Bestimmung besteht, die in Fällen dieser Art eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berechtigen würde. Da es für die Frage der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nur auf die Natur des Klageanspruches ankommen kann, ist es in dieser Hinsicht belanglos, daß der Gegenanspruch, zu dessen Hereinbringung die Einbehaltung eines Teiles der Finanzzuweisung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung angeordnet wurde, auf die fürsorgerechtlichen Vorschriften gegründet wird und Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden über die ihnen auf diesem Gebiete wechselseitig zustehenden Ansprüche nach § 29 der durch das R.-ÜG., StGBI. Nr. 6/1945, rezipierten Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Feber 1924, DRGBl. I S. 100 (in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes vom 7. Oktober 1939, DRGBl. I S. 2002), von der Aufsichtsbehörde bescheidmäßig zu erledigen sind. Formalrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen daher nicht.

Das Klagebegehren ist aber sachlich nicht berechtigt. Gegenüber den Ausführungen der Klage sei zunächst bemerkt, daß die Bestimmungen des Fürsorgerechtes, deren Wirksamkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 des Übergangsgesetzes 1920 (in der Fassung der Verlautbarung, EGBI. Nr. 368/1925) mit Ablauf des 20. Oktober 1948 erloschen war, nach dem Gesetz vom 7. Feber 1950, LGBl. f. d. Burgenland Nr. 8, vom 21. Oktober 1948 an im Burgenlande als landesgesetzliche Bestimmungen weiter gelten. Die Berechtigung der Landesgesetzgebung zu dieser Regelung ergibt sich, soweit die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden in Frage kommt, aus § 3 Abs. 2 F.-VG. 1948.

Durch das Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 7. April 1953, das dazu bestimmt ist, den Streit zwischen den beiden Bezirksfürsorgeverbänden Neusiedl am See und Bruck an der Leitha bindend und endgültig zu entscheiden, und daher als Bescheid angesehen werden muß, ist der Bezirksfürsorgeverband Neusiedl am See rechtskräftig zur Fürsorge für Marie A. mit der Begründung verpflichtet worden, daß diese im Zeitpunkt des Eintrittes ihrer Hilfsbedürftigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Winden am See gehabt hat. Der Bezirksfürsorgeverband Neusiedl am See hätte diesen Bescheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anfechten können. Das ist aber nicht geschehen, sodaß nunmehr sowohl die Feststellung, Marie A. habe im Zeitpunkt des Eintrittes ihrer Hilfsbedürftigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Winden am See gehabt, wie auch die Entscheidung über die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes Neusiedl am See zur Fürsorge für Marie A. rechtskräftig geworden ist. Mittelbar ergibt sich hieraus gemäß § 8 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung von selbst die Berechtigung und Verpflichtung des Fürsorgeverbandes, die Kosten dieser Fürsorge auf die Gemeinden des Bezirkes umzulegen und gemäß § 8 Abs. 2 derselben Verordnung die Verpflichtung der Gemeinde Winden am See als Aufenthalts-gemeinde 50% dieser Last zu tragen.

Die Gemeinde Winden am See war allerdings nach § 11 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung und ist mangels einer Befristung in dieser Bestimmung auch heute noch berechtigt, eine Ermäßigung des ihr vorgeschriebenen Kostenbetrages, bzw. einen Vorschuß zu begehren. Bei der derzeitigen Sachlage aber steht die Rechtskraft des Bescheides vom 7. April 1953 einer Entscheidung im Sinne des Klagebegehrens im Wege. Dieses Begehren war daher als unbegründet abzuweisen.

2760

Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter. Verletzung des Eigentumsrechtes. Aufhebung einer Benützungsbewilligung für Möbel. Privatwirtschaftlicher-hoheitlicher Akt.

Erk. vom 9. Dezember 1954, B 135/54.

Durch den angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Juni 1954 ist der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und im Eigentumsrecht verletzt worden. Der angefochtene Bescheid wird daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Aus den Erhebungen des abgeführten Verwaltungsverfahrens ergibt sich als unbestrittener Sachverhalt, daß Kurt F. mit Verfüzung des Wiener Magistrats vom 30. November 1945 in die Wohnung Wien III, Hetzgasse Nr. 42/5, des in Kriegsdiensten abwesenden Steuerbeamten Rudolf P. eingewiesen wurde und auf seinen Antrag auch für die in der Wohnung stehenden Möbel des Mieters unter dem 4. Feber 1947 eine Benützungsbewilligung ausgestellt bekam. F. stellte nach seiner Angabe vor der Behörde den größeren Teil der Wohnungseinrichtung, darunter eine Schlaf- und Speisezimmer-einrichtung, der Gemeinde Wien zur Verfügung, die darüber mit Ausfolgesein Nr. 8.913 vom 12. August 1947 zugunsten des Dr. Engelbert B. verfügte und in weiterer Folge mit ihm einen Mietvertrag über die Möbel abschloß.

Den von der Abwesenheitskuratorin des Rudolf P. gestellten Antrag auf Freigabe der Möbel hat das Magistratische Bezirksamt Wien III. mit Bescheid vom 3. Dezember 1947 mit der Begründung abgewiesen, daß vermöge der Verzeichnungspflicht des Rudolf P. gemäß § 4 VerbotsG. 1947 und seiner Abwesenheit zur Zeit der Besetzung Wiens sämtliche im Pkt. 6 Abs. 1 Abschn. II XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes geforderten Voraussetzungen für den Übergang des Eigentums an den Möbeln auf die Gebietskörperschaft gegeben seien. Die belangte Behörde hat über Berufung der Abwesenheitskuratorin mit dem angefochtenen Bescheid die Vorentscheidung des Magistratischen Bezirksamtes Wien III. vom 3. Dezember 1947 behoben, unter einem aber auch die Dr. B. am 20. August 1947 mit Ausfolgesein des Möbelreferates Nr. 8.913 für die darin aufgezählten Möbelstücke erteilte „Vorläufige Benützungsbewilligung“ aufgehoben.

Die dagegen von Dr. Engelbert B. wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter und wegen Verletzung des Eigentums-